



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 05.04.2024

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 13

Seite 83

---

### Inhaltsverzeichnis:

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Achentäl, Lkr. Traunstein, für das Haushaltsjahr 2024

31/24

Baurecht;  
Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage und Errichtung von Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 991/3 auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 1003/7, 991/3 der Gemarkung Übersee, Gemeinde Übersee

32/24

---

31/24

Az.: 3.20-941-230005

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Achental, Lkr. Traunstein, für das Haushaltsjahr 2024

## Haushaltssatzung

### des Abwasserzweckverbandes Achental

Lkr. Traunstein

für das Haushaltsjahr

2024

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

##### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.305.000,00 €

##### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 560.000,00 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### (1) Umlagen Soll - Umlagen Festsetzung

	€
a) Betriebs- und Verwaltungskostenumlage U-Abschnitt 7000	937.600,00
b) Betriebs- und Verwaltungskostenumlage U-Abschnitt 7001	87.000,00
c) Investitionsumlage (Verbandsanlagen) U-Abschnitt 7000	310.000,00
d) Investitionsumlage (Mitgliedsgemeinden) U-Abschnitt 7000	0,00
e) Investitionsumlage (Mitgliedsgemeinden) U-Abschnitt 7001	0,00
f) Zinsumlage 2 (Verbandsanlagen)	0,00
g) Zinsumlage 5 (Mitgliedsgemeinden)	0,00
h) Tilgungsumlage 2 (Verbandsanlage)	0,00
i) Tilgungsumlage 5 (Mitgliedsgemeinden)	0,00

### (2) Umlagenmaßstab

- a) Für die Umlage nach Abs. 1 Buchstabe a wird der Umlagenmaßstab je zur Hälfte nach der eingeleiteten Abwassermenge des Vorjahres jeder Mitgliedsgemeinde und zur Hälfte nach den Einwohnerwerten nach Abs. 3 festgesetzt (§ 22 Abs. 3 Verbandssatzung = VS).
- b) Für die Umlagen nach Abs. 1 Buchstabe c, f und h wird der Umlagenmaßstab nach den Einwohnerwerten nach Abs. 3 festgesetzt (§ 22 Abs. 2 VS).
- c) Die Umlagen nach Abs. 1 Buchstabe b, d, e, g und i werden nach dem tatsächlichen Aufwand auf die jeweilige Mitgliedsgemeinde umgelegt (§ 22 Abs. 4 VS).

### (3) Einwohnerwerte

Einwohnerwerte für den Umlagenmaßstab nach Abs. 2 Buchstabe a und b:

<i><b>Gemeinde</b></i>	<i><b>Einwohnerwerte</b></i>	<i><b>in %</b></i>
Markt Grassau	10.958	43,83
Marquartstein	4.330	17,32
Unterwössen	5.031	20,12
Schleching	3.087	12,35
Staudach-Egerndach	1.594	6,38

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Grassau, den 03.04.2024

Gaukler Martina  
2. Verbandsvorsitzende

---

32/24  
Az.: 4.40-BV-205-2023

**Baurecht;  
Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage und Errichtung von Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 991/3 auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 1003/7, 991/3 der Gemarkung Übersee, Gemeinde Übersee**

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides vom 03.04.2024, Geschäftszeichen 4.40-BV-205-2023, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn im baurechtlichen Sinne.

Mit Bescheid vom 03.04.2024, Geschäftszeichen 4.40-BV-205-2023, wurde

An  
Gemeinde Übersee  
Kirchweg 1  
83236 Übersee

die Baugenehmigung für das im Betreff genannte Bauvorhaben unter verschiedenen Nebenbestimmungen erteilt.

Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung - in Form der öffentlichen Bekanntmachung - gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 6 BayBO).
- b) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, § 212 a BauGB.
- c) Die Baugenehmigung kann beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude B, Zimmer 2.94, 2. Stock, nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0861/58-264) eingesehen werden.
- d) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öffentliche Zustellung.
- e) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.
- f) Die Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung (Auflagen, Bedingungen) müssen nicht als Teil dieser öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden, können aber bei den Verfahrensakten eingesehen bzw. auf Anforderung als Ausfertigung des Genehmigungsbescheides übersandt werden.

Traunstein, den 03.04.2024  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl  
Abteilungsleiter

---

Siegfried Walch  
Landrat